

Regelung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen ab 01.01.2008

Aufgrund § 2 der Rahmenvereinbarungen zur Umsetzung der gruppenprophylaktischen Maßnahmen gem. § 21 SGB V im Lande Bremen vom 03. Juni 1991 besteht folgende Regelung:

§ 1

Niedergelassene Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen in Bremen und Bremerhaven erhalten für die in den Kindertagesstätten und Schulen in Bremen und Bremerhaven durchgeführten gruppenprophylaktischen Maßnahmen folgende Aufwandsentschädigung:

1. Für den Besuch einer Gruppe einer Kindertagesstätte oder einer Schulklasse in der eigenen Praxis = € 132,--

Diese Maßnahme umfasst die Schwerpunktthemen

- Kennenlernen der Praxisatmosphäre
- spielerisches „Begreifen“ (Rollenspiele)
- Angstabbau
- Motivation und kindgerechte Vermittlung der Zahnputztechnik
- Erklärung der zweckmäßigen Hilfsmittel
- Information der Erzieherinnen

2. Für den Besuch einer Gruppe einer Kindertagesstätte oder Schulklasse durch

- 2.1 den Patenschaftszahnarzt/die Patenschaftszahnärztin in der Kindertagesstätte/Schule = € 82,--

- 2.2 eine erfahrene Zahnarzhelferin oder entsprechend ausgebildete Fachkraft in der Kindertagesstätte/Schule = € 33,--

Diese Maßnahme umfasst die Schwerpunktthemen

- Motivierung/Remotivierung
- Information der Erzieherinnen

3. Für die Durchführung eines Elternabends durch den Patenschaftszahnarzt/die Patenschaftszahnärztin = € 82,--

Diese Maßnahme umfasst die Schwerpunktthemen

- altersgemäße Mundhygiene
- zahngesunde Ernährung
- Zahnschmelzhärtung
- Kleinkind und Zahnbehandlung

§ 2

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung gem. § 1 bleibt unberücksichtigt, ob Praxiszeiten oder praxisfreie Zeiten aufgewendet werden. Anfahrtszeiten und -wege werden nicht berechnet.

§ 3

Die LAJB trägt dafür Sorge, dass durch Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen eine möglichst systematische Betreuung der Kindertagesstätten erfolgt. Es wird vorausgesetzt, dass ein Patenschaftszahnarzt/eine Patenschaftszahnärztin mindestens eine der unter § 1 genannten Maßnahmen pro Gruppe im Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) durchführt. Die Gesamtaufwandsentschädigung pro Patenschaftszahnarzt/-ärztin wird unter Berücksichtigung von § 1 auf € 2.244,-- im Schuljahr begrenzt.

§ 4

Die Aufwandsentschädigung für Maßnahmen nach § 1 wird auch gewährt, wenn niedergelassene Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen die Maßnahme durch einen/eine in ihrer Praxis beschäftigten/beschäftigte Zahnarzt/Zahnärztin durchführen lassen.

§ 5

Die Abrechnung für Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen erfolgt über die LAJB. Die Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen haben der LAJB als Nachweis und Abrechnung den als Anlage 1 beigefügten Beleg unverzüglich nach Erbringung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das vergangene Schuljahr einzureichen.

§ 6

Die LAJB stellt der Zahnärztekammer Bremen eine Dokumentation der durchgeführten gruppenprophylaktischen Maßnahmen mit Angaben über die Art und Anzahl der von den Patenschaftszahnärzten/-ärztinnen erbrachten Maßnahmen am Schuljahresende zur Verfügung.

§ 7

Diese Regelung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Vereinbarung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen vom 01.07.1995 tritt mit Wirkung vom 31.12.2007 außer Kraft.

Bremen, den 10.10.2007

Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung
der Jugendzahnpflege im Lande Bremen e. V.

Olaf Woggan
Vorsitzender der LAJB

Dr. Brita Petersen
alternierende Vorsitzende der LAJB